



Z-RL-Richtlinie Nachteilsausgleich

Prozess: 1.04.01 Führungsgrundlagen
Regelt Prozess 1.04.07 Diversity
Version: 1.00 Zielgruppe: Public Dok.-Verantw.: GeneralsekretärIn

Richtlinie zum Antrag auf Nachteilsausgleich

Diese Richtlinie stützt sich auf:

- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)
- Bundesgesetz über die Fachhochschulen. (Fachhochschulgesetz, FHSG)

Sämtliche Gesetze, Verordnungen und Reglemente beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung.

1 Allgemeines

Gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) dürfen Menschen mit einer Behinderung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildungsangeboten nicht benachteiligt werden. Eine Benachteiligung liegt insbesondere dann vor, wenn die Verwendung behinderungsspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden oder wenn die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen nicht angepasst sind (Art 2 Abs. 5 lit. a und b BehiG).

In gleichem Masse hält das Bundesgesetz über die Fachhochschulen (FHSG) in Art. 3 Abs. 5 lit. b fest, dass Fachhochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür Sorge tragen müssen, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigt werden.

1.1 Zweck

Durch die Gestaltung und Sicherstellung von angemessenen Studien- und Prüfungssituationen sollen gleichwertige Ausgangsbedingungen gegeben und Chancengleichheit hergestellt werden.

1.2 Geltungsbereich

Machen Studierende in Bachelor- und Masterstudiengängen oder in Weiterbildungslehrgängen durch ein ärztliches Zeugnis, ein Fachpsychologisches Gutachten oder durch den Nachweis eines Gesundheitsschadens im Sinne der IV glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung Studienleistungen oder Prüfungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, kann ihnen die Erbringung gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer modifizierten Form gestattet werden. Dasselbe gilt für Prüfungen oder andere Leistungsnachweise in Aufnahmeverfahren für Studiengänge oder Weiterbildungsprogramme der ZHAW.

1.3 Begriffe

Unter Menschen mit einer Behinderung werden Personen verstanden, denen es eine voraussichtlich dauerhafte körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

2 Richtlinie zum Antrag

2.1 Ablauf

Studierende, die einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen, sind aufgefordert, Studienordnungen, Abgabe- und Prüfungstermine zu beachten und sich rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in den Studiengängen in Verbindung zu setzen. Besonders für Situationen, in welchen der Bedarf an Anpassung bekannt und voraussichtlich konstant ist, sollten Modifikationen so früh wie möglich beantragt werden.



Z-RL-Richtlinie Nachteilsausgleich

Prozess: 1.04.01 Führungsgrundlagen
Regelt Prozess 1.04.07 Diversity
Version: 1.00 Zielgruppe: Public Dok.-Verantw.: GeneralsekretärIn

Die einzelnen Departemente können Fristen für die Beantragung von Studien- und Prüfungsanpassungen bestimmen.

Studierende können sich bei der Beratungsstelle Barrierefreie Hochschule über die Art, den Umfang und die passende Vorgehensweise bezüglich einer Modifikation beraten lassen.

Der eigentliche Antrag muss ein klares Begehren inklusive Begründung enthalten und schriftlich an die zuständige Instanz gestellt werden. In der Regel ist dies die Studiengangleitung, die einzelnen Departemente können eine entscheidende Instanz jedoch individuell festlegen. Ein Antrag kann in Absprache mit der Beratungsstelle Barrierefreie Hochschule erfolgen oder von den betroffenen Studierenden selber getätigt werden.

Nachträglich geltend gemachte Anträge aufgrund von Behinderung können nicht berücksichtigt werden.

2.2 Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen

Mögliche Formen für die Erbringung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen (Aufzählung nicht abschliessend):

- Zeitverlängerung für die Bearbeitung von Haus-, Bachelor-, Masterarbeiten
- Im Falle von Präsenzpfllichten: Ersatz durch andere Leistungen (z.B. zusätzliche Hausarbeit)
- Schreiben einer Hausarbeit statt Halten eines Referats
- Abänderung von Praktikumsbestimmungen
- Verlängerung der Prüfungszeit
- Schreiben einer Prüfung in einem separaten Raum
- Unterbrechen von Prüfungen für individuelle Erholungspausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden
- Splitten einer Prüfungsleistung in Teilleistungen
- Verlängerung des Zeitraums zwischen einzelnen Prüfungen
- Schriftliche Ergänzungen mündlicher Prüfungen oder schriftliche statt mündlicher Prüfung (z.B. für Studierende mit Hör- oder Sprachbehinderung)
- Mündliche statt schriftliche Prüfungen (z.B. für Studierende mit Sehbehinderung)
- Zulassen oder zur Verfügung stellen von technischen Hilfsmitteln (z.B. Notebook oder Lesegerät)
- Nutzung personeller Assistenzen (z.B. von Gebärdensprachdolmetschenden)
- Möglichkeit zum Rücktritt von Prüfungen bei akut auftretenden schwerwiegenden Beschwerden
- weitere begründete und individuell angepasste Varianten



Z-RL-Richtlinie Nachteilsausgleich

Prozess: 1.04.01 Führungsgrundlagen
 Regelt Prozess 1.04.07 Diversity
 Version: 1.00 Zielgruppe: Public Dok.-Verantw.: GeneralsekretärIn

2.3 Nachteilsausgleich bei der Studiendauer

Studierende mit einer Behinderung erhalten im begründeten Sonderfall die Möglichkeit, Antrag auf Verlängerung der Fristvorgaben für das Erreichen von Studienabschnitten zu stellen.

Nachteilsausgleiche sind immer individuell. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs besteht nicht grundsätzlich und muss unter Berücksichtigung der Anforderungen im Studiengang und den Bedürfnissen der antragstellenden Person im Einzelfall bestimmt werden.

2.4 Erforderliche Bescheinigung

Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich erfordert einen glaubhaften Nachweis. Dafür dient eine Bescheinigung seitens eines Arztes/ einer Ärztin, einer Fachpsychologin/ eines Fachpsychologen oder einer Therapiestelle, welche die Notwendigkeit der behinderungs- oder krankheitsbedingten Anpassungen und Unterstützungsmassnahmen gegenüber der ZHAW bzw. den einzelnen Departementen glaubhaft macht.

Grundsätzlich werden folgende Bescheinigungen akzeptiert:

- Für Dyslexie (Legasthenie) und Dyskalkulie: ein Bericht von einer auf neuropsychologische Diagnostik spezialisierten Stelle, welcher maximal ein Jahr alt ist.
- Für alle anderen Situationen: ein Bericht einer Fachärztin/ eines Facharztes (ggf. Hausärztin oder Hausarzt), einer Fachpsychologin/ eines Fachpsychologen oder einer spezialisierten Fachstelle, welcher folgende Kriterien erfüllt:
 - wichtiger als eine ausführliche Diagnose sind die Auswirkungen auf die studienrelevanten Aktivitäten sowie die studienrelevanten Einschränkungen, welche aus der Behinderung oder Krankheit resultieren.
 - Datum der Diagnose
 - vorhersehbarer Verlauf: stabil, progressiv, wiederkehrend, etc.
 Falls es sich um einen voraussichtlich dauerhaften Zustand handelt, sollte dies im Zeugnis vermerkt werden. Der Antrag für Studien- oder Prüfungsanpassungen kann sich dann darauf beziehen („die angepassten Bedingungen gelten, soweit keine Veränderung im Gesundheitszustand eintritt“).

2.5 Information und Beratung

Studierende können sich für einen Antrag auf Nachteilsausgleich jederzeit von der Beratungsstelle Barrierefreie Hochschule beraten lassen:

barrierefrei@zhaw.ch oder 058 934 72 31

Die Beratung ist vertraulich und untersteht der Schweigepflicht.

3 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt 1.2.2014 in Kraft und gilt bis zum Widerruf durch die herausgebende oder deren vorgesetzte Stelle.

Dokumentenverlauf Richtlinie

Datum Beschluss	Beschluss-gremium	Datum Inkraftsetzung	Version	Beschreibung Änderung
14.01.2014	Kommission Lehre	01.02.2014	1.0	Originalversion